
1988**Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1988****Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 88	Gesetz zur Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekendarlehenbanken 7628-1, 403-6, 7628-1-5	710
24. 5. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck 2129-4-1-34	712
31. 5. 88	Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen ... neu: 7110-9	719
6. 6. 88	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung neu: 806-21-1-149	721
8. 6. 88	Verordnung über die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen neu: 806-21-1-150; 806-21-1-22	736

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	737
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	738

Gesetz zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekbanken

Vom 8. Juni 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hypothekbankgesetzes

Das Hypothekbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „zehn vom Hundert“ durch die Worte „fünfzehn vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„2 a. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke innerhalb der Grenze des § 11 mit der Maßgabe beleihen, daß der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen darf;“.
 - c) In Nummer 4 werden die Angabe „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „Nummern 1, 2 und 2 a“ und die Worte „zusammen das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen“ durch die Worte „zusammen das Fünffache des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt.
 - d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden in Buchstabe b die Worte „den vierten Teil“ durch die Worte „den dritten Teil“ und die Worte „fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen“ durch die Worte „zehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt;
 - bb) der zweite Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen;“;
 - cc) im letzten Satz werden die Worte „in Buchstabe a“ durch die Worte „in den Buchstaben a und b“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen einer Hypothekbank darf den sechzigfachen Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen; das Erfordernis eines angemessenen haftenden Eigenkapitals nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „bis zu dem nach Absatz 1 Satz 1 Hypothekpfandbriefe und nach § 41 Abs. 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen“ durch die Worte „bis zu dem nach Absatz 1 Hypothekpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen“ durch die Worte „des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Hypotheken dürfen in der Bilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. § 250 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.“
5. § 26 wird aufgehoben.
6. In § 35 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die in § 7 bezeichneten Rücklagen“ durch die Worte „die Rücklagen“ ersetzt.
7. In § 41 wird Absatz 2 aufgehoben; Absatz 1 wird einziger Absatz. Außerdem wird die Angabe „des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und der §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 22, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ durch die Angabe „des § 6 Abs. 1, 4 und 5, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und der §§ 22, 25, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a und 45“ ersetzt.
8. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Bei Geschäften, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen worden sind, darf die Rechnungsabgrenzung weiterhin nach § 25 in der vor diesem Tage geltenden Fassung vorgenommen werden.“
9. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei einer Hypothekbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe und Kommunal-

schuldverschreibungen den achtundvierzigfachen Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen; das Erfordernis eines angemessenen haftenden Eigenkapitals nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt. § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erbbaurechte können nach Maßgabe der §§ 11 und 12 des Hypothekbankgesetzes von Hypothekbanken und nach Maßgabe des § 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen beliehen werden, wenn eine dem § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Tilgung vereinbart wird.“

(2) Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Bayerische Landwirtschaftsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ werden durch die Worte „Münchener Hypothekbank eG“ ersetzt.

2. Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 a, 4 und 7, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 des Hypothekbankgesetzes und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen anstelle eines durch Rechtsverordnung festzusetzenden Zuschlags ein Zuschlag von drei Vierteln des Gesamtbetrags der Haftsummen und von höchstens fünfzig vom Hundert der Geschäftsguthaben und der Rücklagen zu berücksichtigen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Für die Jahresabschlüsse der Bank gelten die §§ 24, 25, 28 und 45 des Hypothekbankgesetzes.“

Artikel 3 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck**

Vom 24. Mai 1988

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), von denen Absatz 1 gemäß Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck vom 12. Juli 1979 (BGBl. I S. 1004) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 über den Lärmschutzbereich nach der bis zum Ablauf des 14. Juni 1988 geltenden Fassung dieser Verordnung bleiben an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“
2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1988

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck
in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung
vom 24. Mai 1988)

Lärmschutzbereich – Erste Änderung

Koordinatensystem: Gauß – Krüger: Y = Rechtswert

X = Hochwert

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 1 (Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4442632.5	5342201.8	51	4447151.0	5341669.0	101	4446444.8	5340527.9
2	4442662.5	5342216.5	52	4447226.0	5341647.7	102	4446303.0	5340547.9
3	4442693.5	5342228.1	53	4447372.7	5341595.1	103	4446161.3	5340567.9
4	4442725.5	5342236.4	54	4447517.7	5341536.8	104	4446019.4	5340587.2
5	4442758.5	5342241.5	55	4447662.5	5341477.7	105	4445877.6	5340606.4
6	4442791.7	5342243.3	56	4447805.7	5341413.9	106	4445735.3	5340622.9
7	4442824.9	5342242.0	57	4447949.5	5341351.6	107	4445593.3	5340640.7
8	4442857.8	5342238.2	58	4448093.0	5341288.4	108	4445449.1	5340652.6
9	4442890.3	5342231.6	59	4448236.3	5341224.7	109	4445304.9	5340660.3
10	4442953.5	5342219.7	60	4448357.3	5341173.0	110	4445160.6	5340664.4
11	4443028.5	5342199.7	61	4448476.8	5341120.4	111	4445045.9	5340667.4
12	4443128.5	5342169.7	62	4448596.9	5341068.0	112	4444958.8	5340669.4
13	4443228.5	5342129.7	63	4448655.9	5341039.0	113	4444871.7	5340670.9
14	4443328.5	5342089.7	64	4448712.6	5341005.9	114	4444727.2	5340672.8
15	4443382.7	5342069.8	65	4448740.1	5340985.1	115	4444582.7	5340673.9
16	4443424.9	5342051.6	66	4448752.7	5340973.3	116	4444445.2	5340677.9
17	4443467.6	5342034.3	67	4448763.7	5340960.0	117	4444307.7	5340677.8
18	4443553.7	5342001.6	68	4448769.8	5340949.7	118	4444170.4	5340673.0
19	4443698.5	5341944.7	69	4448773.9	5340938.4	119	4444044.4	5340667.3
20	4443828.5	5341897.7	70	4448775.2	5340924.4	120	4443895.7	5340663.7
21	4443908.5	5341871.7	71	4448771.7	5340910.9	121	4443815.1	5340661.7
22	4443989.6	5341845.8	72	4448764.6	5340899.0	122	4443734.9	5340655.7
23	4444064.3	5341832.7	73	4448755.0	5340888.9	123	4443621.2	5340650.2
24	4444139.1	5341820.2	74	4448733.3	5340873.5	124	4443462.1	5340640.7
25	4444288.8	5341796.7	75	4448709.5	5340861.8	125	4443382.9	5340637.5
26	4444439.1	5341782.3	76	4448662.1	5340845.6	126	4443303.6	5340638.2
27	4444589.4	5341766.7	77	4448613.5	5340833.5	127	4443264.0	5340640.4
28	4444740.5	5341761.8	78	4448537.9	5340818.8	128	4443205.3	5340644.6
29	4444890.6	5341744.5	79	4448462.0	5340805.5	129	4443146.6	5340649.2
30	4445018.9	5341730.6	80	4448335.7	5340776.4	130	4443088.3	5340654.3
31	4445105.0	5341723.0	81	4448248.5	5340757.9	131	4443030.1	5340660.0
32	4445191.2	5341715.8	82	4448161.6	5340738.4	132	4442983.5	5340669.8
33	4445341.7	5341703.4	83	4448012.0	5340702.5	133	4442933.9	5340685.7
34	4445493.0	5341701.8	84	4447891.7	5340667.4	134	4442835.6	5340701.1
35	4445644.9	5341707.8	85	4447804.4	5340639.9	135	4442679.9	5340724.9
36	4445721.3	5341714.0	86	4447717.8	5340610.7	136	4442524.2	5340748.8
37	4445797.4	5341722.2	87	4447580.0	5340557.7	137	4442446.4	5340762.2
38	4445872.9	5341719.0	88	4447441.6	5340512.3	138	4442368.9	5340777.4
39	4445948.1	5341712.4	89	4447370.4	5340490.4	139	4442302.1	5340792.2
40	4446097.9	5341690.4	90	4447299.9	5340467.1	140	4442235.7	5340808.5
41	4446248.0	5341672.3	91	4447231.9	5340451.0	141	4442169.4	5340835.9
42	4446329.9	5341666.7	92	4447163.2	5340438.8	142	4442102.8	5340862.1
43	4446398.7	5341662.9	93	4447092.5	5340431.4	143	4441973.7	5340915.7
44	4446516.1	5341665.4	94	4447021.4	5340429.7	144	4441841.6	5340960.7
45	4446633.1	5341674.3	95	4446966.0	5340432.7	145	4441708.2	5341001.9
46	4446749.5	5341689.7	96	4446921.6	5340445.1	146	4441641.9	5341024.0
47	4446832.5	5341698.1	97	4446876.5	5340454.5	147	4441577.7	5341051.9
48	4446915.9	5341699.9	98	4446804.0	5340469.0	148	4441519.4	5341085.1
49	4446995.7	5341696.4	99	4446731.3	5340482.5	149	4441462.8	5341120.8
50	4447075.0	5341686.9	100	4446586.4	5340506.9	150	4441436.2	5341139.2

noch Schutzzone 1 (Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck)

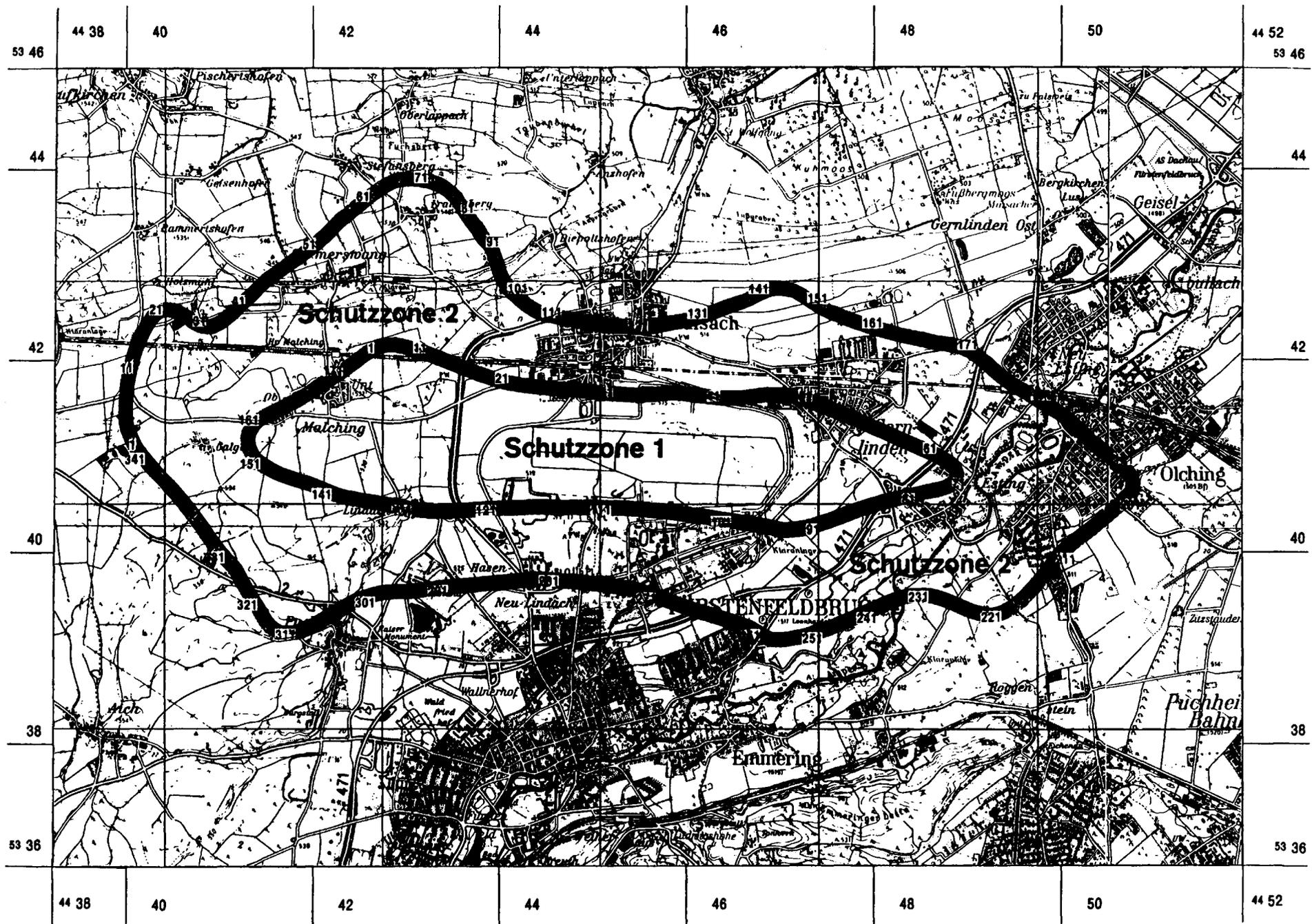
Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	4441410.2	5341158.2	161	4441395.1	5341456.5	171	4442299.0	5341970.2
152	4441387.3	5341181.4	162	4441429.0	5341483.6	172	4442354.2	5342006.0
153	4441368.7	5341208.2	163	4441499.3	5341520.2	173	4442407.9	5342043.9
154	4441351.0	5341239.2	164	4441569.7	5341555.7	174	4442460.4	5342082.1
155	4441337.3	5341272.3	165	4441712.2	5341624.6	175	4442512.3	5342120.7
156	4441329.8	5341307.7	166	4441854.2	5341694.1	176	4442541.6	5342142.1
157	4441330.8	5341344.1	167	4441990.0	5341773.0	177	4442571.2	5342163.1
158	4441336.0	5341365.8	168	4442120.9	5341859.4	178	4442601.2	5342183.3
159	4441344.2	5341386.3	169	4442186.3	5341902.8	179	4442632.5	5342201.8
160	4441366.8	5341423.4	170	4442254.9	5341941.1			

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4440119.0	5341285.8	51	4442014.6	5343299.2	101	4444035.1	5342818.9
2	4440085.3	5341347.7	52	4442138.1	5343399.6	102	4444052.5	5342797.5
3	4440057.7	5341410.5	53	4442196.4	5343454.8	103	4444069.8	5342781.7
4	4440043.4	5341450.1	54	4442250.5	5343514.1	104	4444096.6	5342762.9
5	4440033.2	5341490.5	55	4442316.3	5343577.0	105	4444132.1	5342727.8
6	4440026.6	5341531.3	56	4442353.4	5343603.3	106	4444195.1	5342674.1
7	4440022.8	5341572.2	57	4442389.5	5343630.5	107	4444262.8	5342626.3
8	4440020.9	5341647.8	58	4442444.1	5343672.0	108	4444309.3	5342598.2
9	4440023.3	5341723.9	59	4442497.6	5343714.4	109	4444333.7	5342586.4
10	4440035.7	5341872.9	60	4442545.9	5343753.3	110	4444358.5	5342575.4
11	4440058.1	5342019.9	61	4442594.7	5343792.4	111	4444409.3	5342556.2
12	4440094.0	5342164.0	62	4442622.0	5343813.7	112	4444458.5	5342541.7
13	4440118.8	5342235.1	63	4442676.5	5343854.0	113	4444528.5	5342534.7
14	4440147.4	5342304.6	64	4442733.1	5343891.5	114	4444633.5	5342508.3
15	4440213.1	5342442.3	65	4442789.9	5343927.1	115	4444705.7	5342492.3
16	4440254.1	5342511.9	66	4442850.4	5343955.8	116	4444853.7	5342465.3
17	4440277.7	5342544.7	67	4442883.2	5343966.9	117	4445002.2	5342445.0
18	4440304.8	5342574.7	68	4442917.0	5343974.8	118	4445151.0	5342428.6
19	4440321.2	5342589.0	69	4442951.4	5343979.0	119	4445299.8	5342416.1
20	4440338.8	5342601.5	70	4442986.0	5343979.1	120	4445374.2	5342410.6
21	4440356.5	5342610.4	71	4443053.5	5343983.6	121	4445448.9	5342408.8
22	4440375.4	5342616.4	72	4443128.5	5343971.6	122	4445507.0	5342411.0
23	4440395.0	5342619.5	73	4443203.5	5343959.6	123	4445598.7	5342414.2
24	4440414.8	5342618.7	74	4443278.5	5343934.6	124	4445674.3	5342422.9
25	4440436.3	5342614.5	75	4443353.5	5343892.6	125	4445749.4	5342435.6
26	4440457.0	5342607.7	76	4443403.5	5343851.6	126	4445803.6	5342446.8
27	4440493.9	5342592.7	77	4443448.5	5343809.6	127	4445856.6	5342459.7
28	4440529.8	5342575.7	78	4443475.8	5343772.2	128	4445900.1	5342463.1
29	4440563.6	5342555.3	79	4443494.3	5343740.0	129	4445976.1	5342477.1
30	4440596.6	5342533.6	80	4443505.4	5343720.6	130	4446051.4	5342494.5
31	4440661.5	5342488.2	81	4443537.1	5343668.6	131	4446203.0	5342537.6
32	4440728.6	5342456.7	82	4443569.2	5343623.0	132	4446306.4	5342572.1
33	4440778.6	5342444.7	83	4443602.4	5343578.4	133	4446378.0	5342601.3
34	4440828.6	5342437.7	84	4443637.0	5343534.8	134	4446416.0	5342616.4
35	4440878.6	5342439.7	85	4443662.7	5343504.5	135	4446478.4	5342639.7
36	4440928.6	5342451.7	86	4443688.5	5343474.4	136	4446548.4	5342659.7
37	4440978.6	5342474.7	87	4443705.5	5343439.0	137	4446613.4	5342679.7
38	4441038.6	5342509.7	88	4443726.4	5343405.2	138	4446670.8	5342700.9
39	4441103.6	5342559.7	89	4443751.5	5343374.3	139	4446731.8	5342736.5
40	4441178.6	5342624.7	90	4443780.7	5343347.1	140	4446794.3	5342768.5
41	4441253.6	5342699.7	91	4443807.4	5343317.9	141	4446859.5	5342793.1
42	4441341.7	5342780.2	92	4443829.5	5343284.8	142	4446893.3	5342801.3
43	4441418.3	5342853.1	93	4443840.0	5343245.3	143	4446927.9	5342806.3
44	4441455.8	5342890.3	94	4443851.5	5343205.6	144	4446969.9	5342807.3
45	4441493.0	5342927.8	95	4443878.7	5343127.7	145	4447012.0	5342803.3
46	4441524.8	5342953.0	96	4443904.7	5343050.9	146	4447053.2	5342794.6
47	4441558.0	5342976.2	97	4443936.7	5342976.3	147	4447094.2	5342784.1
48	4441623.7	5343024.0	98	4443961.2	5342929.5	148	4447123.6	5342767.8
49	4441752.5	5343117.5	99	4443988.2	5342884.3	149	4447152.7	5342750.4
50	4441885.4	5343206.0	100	4444018.1	5342840.8	150	4447209.7	5342713.6

noch Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	4447244.1	5342691.3	201	4450571.1	5340686.5	251	4447183.6	5339328.7
152	4447278.7	5342669.4	202	4450548.9	5340667.4	252	4447135.7	5339319.9
153	4447313.9	5342648.4	203	4450518.3	5340642.4	253	4447087.6	5339312.1
154	4447335.9	5342632.4	204	4450487.2	5340618.1	254	4447039.2	5339305.8
155	4447368.5	5342614.9	205	4450432.8	5340575.7	255	4447005.5	5339302.3
156	4447401.6	5342598.3	206	4450379.2	5340532.5	256	4446971.8	5339299.6
157	4447468.9	5342567.3	207	4450271.8	5340446.4	257	4446938.0	5339297.7
158	4447605.9	5342511.1	208	4450153.1	5340360.2	258	4446904.1	5339296.7
159	4447681.1	5342483.0	209	4450033.2	5340275.5	259	4446868.4	5339301.8
160	4447757.2	5342457.0	210	4449920.7	5340183.0	260	4446828.4	5339319.8
161	4447833.6	5342433.0	211	4449869.6	5340131.0	261	4446758.4	5339359.8
162	4447909.7	5342408.0	212	4449823.3	5340074.7	262	4446703.4	5339394.8
163	4447986.0	5342383.6	213	4449735.8	5339956.2	263	4446660.3	5339417.5
164	4448062.8	5342360.8	214	4449642.6	5339843.5	264	4446588.8	5339443.1
165	4448217.8	5342321.8	215	4449535.8	5339727.8	265	4446517.1	5339468.2
166	4448351.3	5342295.8	216	4449479.1	5339676.7	266	4446405.6	5339505.4
167	4448478.3	5342267.7	217	4449419.9	5339628.8	267	4446253.0	5339551.4
168	4448578.3	5342239.7	218	4449356.5	5339588.7	268	4446099.8	5339595.6
169	4448688.0	5342225.2	219	4449288.0	5339558.1	269	4445948.0	5339644.0
170	4448768.3	5342218.5	220	4449246.3	5339546.6	270	4445798.4	5339699.0
171	4448847.5	5342203.8	221	4449204.4	5339541.4	271	4445648.0	5339751.8
172	4448920.9	5342174.9	222	4449162.2	5339543.7	272	4445507.7	5339802.5
173	4448989.5	5342135.8	223	4449119.8	5339552.9	273	4445436.5	5339821.3
174	4449052.9	5342090.4	224	4449053.3	5339567.8	274	4445364.8	5339838.0
175	4449113.2	5342040.8	225	4449003.3	5339584.8	275	4445318.8	5339844.0
176	4449231.1	5341937.1	226	4448928.3	5339619.8	276	4445219.8	5339860.3
177	4449353.7	5341840.3	227	4448838.3	5339659.8	277	4445074.4	5339880.1
178	4449418.7	5341797.3	228	4448728.3	5339701.8	278	4444928.7	5339898.1
179	4449486.1	5341758.4	229	4448628.3	5339734.8	279	4444782.2	5339911.7
180	4449555.1	5341721.6	230	4448528.3	5339751.8	280	4444635.0	5339921.5
181	4449621.9	5341681.1	231	4448428.3	5339754.8	281	4444488.0	5339938.5
182	4449680.8	5341645.9	232	4448353.3	5339751.8	282	4444414.8	5339940.0
183	4449739.2	5341611.8	233	4448279.1	5339738.0	283	4444341.6	5339940.9
184	4449856.3	5341542.0	234	4448240.6	5339726.7	284	4444189.7	5339931.4
185	4449968.4	5341464.4	235	4448202.3	5339714.6	285	4444050.0	5339917.0
186	4450033.2	5341409.6	236	4448127.7	5339688.4	286	4443904.2	5339903.5
187	4450094.4	5341350.9	237	4448053.8	5339660.1	287	4443758.3	5339891.8
188	4450201.8	5341242.4	238	4447979.5	5339629.8	288	4443612.5	5339880.3
189	4450316.5	5341142.0	239	4447905.6	5339598.5	289	4443468.5	5339868.0
190	4450440.2	5341051.4	240	4447831.6	5339566.7	290	4443324.8	5339853.4
191	4450502.8	5341007.2	241	4447757.6	5339534.5	291	4443181.2	5339837.4
192	4450563.7	5340960.6	242	4447684.1	5339501.4	292	4443082.5	5339826.1
193	4450593.5	5340934.3	243	4447609.5	5339470.9	293	4442983.9	5339814.6
194	4450620.4	5340905.9	244	4447539.1	5339443.8	294	4442898.5	5339814.8
195	4450642.5	5340874.0	245	4447468.0	5339418.2	295	4442818.6	5339814.8
196	4450656.1	5340835.8	246	4447397.2	5339395.0	296	4442748.3	5339812.1
197	4450654.3	5340796.5	247	4447325.8	5339373.8	297	4442676.2	5339803.2
198	4450640.2	5340763.2	248	4447280.2	5339361.7	298	4442605.5	5339786.7
199	4450618.8	5340733.6	249	4447238.2	5339340.6	299	4442534.5	5339767.0
200	4450592.7	5340706.2	250	4447210.9	5339334.5	300	4442464.5	5339744.0



**Verordnung
über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule
auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen**

Vom 31. Mai 1988

Auf Grund des § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch das Gesetz vom 14. August 1969 eingefügt und durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 1 und des von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 3. November 1987 beschlossenen Rahmenlehrplans über den Berufsschulunterricht in den industriellen und handwerklichen Elektroberufen (BAAnz. Nr. 217 a vom 20. November 1987) erteilt.
3. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in den

in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn

1. der Schulunterricht seiner Fachrichtung nach den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen entspricht und
2. der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in den fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die fachtheoretischen und die fachpraktischen Fächer.

§ 4

Zweijährige Berufsfachschule

Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die den Voraussetzungen des § 2 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665), entspricht, in der III. Richtung: Elektrotechnik wird mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 5

Übergangsregelung

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres bis einschließlich Schuljahr 1987/1988 in dem Berufsfeld Elektrotechnik, das den Voraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) entspricht, wird mit einem Jahr auch auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des 3. Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1
(zu § 2 Nr. 2)

Stundenverteilung

Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Elektroberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl

in der Fachtheorie: 320 Stunden,
in der Fachpraxis: 720 Stunden.

Anlage 2
(zu § 2 Nr. 3)

Liste der Ausbildungsberufe

1. Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
(Elektroinstallateur-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 1987, BGBl. I S. 2634)
 2. Elektromaschinenbauer/Elektromaschinenbauerin
(Elektromaschinenbauer-Ausbildungsverordnung vom 15. Dezember 1987, BGBl. I S. 2683)
 3. Radio- und Fernsehtechniker/Radio- und Fernsehtechnikerin
(Radio- und Fernsehtechniker-Ausbildungsverordnung vom 15. Dezember 1987, BGBl. I S. 2696)
 4. Elektromechaniker/Elektromechanikerin
(Elektromechaniker-Ausbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987, BGBl. I S. 2707)
 5. Büroinformationselektroniker/Büroinformationselektronikerin
(Büroinformationselektroniker-Ausbildungsverordnung vom 28. Dezember 1987, BGBl. I S. 2820)
 6. Fernmeldeanlagenelektroniker/Fernmeldeanlagenelektronikerin
(Fernmeldeanlagenelektroniker-Ausbildungsverordnung vom 28. Dezember 1987, BGBl. I S. 2834).
-

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung/
zur Fachangestellten für Arbeitsförderung *)**

Vom 6. Juni 1988

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Fachangestellter für Arbeitsförderung/Fachangestellte für Arbeitsförderung wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung,
2. Berufsberatung,
3. Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation,
4. Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
5. Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und Vorruhestand,
6. Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Familienlastenausgleichs,
7. Arbeitsmarktbeobachtung, Statistik, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,

8. Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger, bürgerorientiertes Verwaltungshandeln,
9. Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Sozialleistungssystems,
10. Aufbau- und Ablauforganisation der Bundesanstalt für Arbeit,
11. Selbstverwaltung und Aufsicht,
12. Aufbringung der Mittel, Haushalt und Vermögen,
13. Allgemeine und Sachverwaltung,
14. Arbeits- und Dienstrecht, Arbeitsschutzregelungen,
15. Aus- und Fortbildung in der Bundesanstalt für Arbeit,
16. Verwaltungsverfahren, Lern- und Arbeitstechniken,
17. Widerspruchsverfahren, gerichtliches Verfahren, Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Berufsausbildung in und außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Während der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte soll der Auszubildende mit Verwaltungsvorgängen befaßt werden, die den im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechend auszuwählen sind. Dabei sind ihm durch regelmäßige ausbildungsbegleitende Unterweisung Einsichten in Sinn, Zweck und Bedeutung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen er fallbezogen befaßt wird, zu vermitteln.

(2) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung in der Ausbildungsstätte sind die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse in überört-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

lichen Arbeitsgemeinschaften bei Stützpunktarbeitsämtern und in Lehrgängen in sachlogischer Folge zu vermitteln. Die Arbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten, die Lehrgänge mindestens 14 Wochen. Die überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen sind unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts zu organisieren.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll bis spätestens Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Recht, Wirtschaft und Soziale Sicherung,
2. Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung,
3. Leistungsrecht,
4. Aufbau- und Ablauforganisation.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern

1. Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung,
2. Leistungsrecht,

3. Verwaltung,

4. Wirtschaftskunde und Soziale Sicherung

und mündlich nach Maßgabe des Absatzes 8 durchzuführen.

(3) Im Prüfungsfach Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sowie im Prüfungsfach Leistungsrecht soll der Prüfungsteilnehmer in je einer Prüfungsarbeit von jeweils höchstens 120 Minuten Dauer zeigen, daß er entscheidungserhebliche Sachverhalte erfassen und die entsprechenden Vorschriften anwenden kann.

(4) Im Prüfungsfach Verwaltung soll der Prüfungsteilnehmer in einer Prüfungsarbeit von höchstens 120 Minuten Dauer in einem der Prüfungsgebiete Aufbau- und Ablauforganisation oder Dienstrecht der Angestellten, das er wählen kann, zeigen, daß er entscheidungserhebliche Sachverhalte erfassen und die entsprechenden Vorschriften anwenden kann.

(5) Im Prüfungsfach Wirtschaftskunde und Soziale Sicherung soll der Prüfungsteilnehmer in einer Prüfungsarbeit von höchstens 120 Minuten Dauer Aufgaben lösen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit stehen.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(7) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der nicht mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Es soll sich insbesondere auf die Prüfungsgebiete

1. Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt,
2. Berufsberatung

erstrecken. Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, sollen nicht Inhalt des Prüfungsgesprächs sein. Es soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(9) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Ergebnis der mündlichen Prüfung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(10) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse der Prüfungsfächer Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, Leistungsrecht sowie Verwaltung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die Bestimmungen über Annahme, Ausbildung und Prüfung von Angestellten-Lehrlingen in der Bundesanstalt für Arbeit (ABL) in der Fassung vom 21. April 1961 sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden; dies gilt insbesondere für die §§ 7, 8, 14, 19, 20 und 24 ABL.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Für Berufsausbildungsver-

hältnisse, die vom 1. August 1987 an begründet werden, können die Vertragsparteien die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbaren.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1988

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung/
zur Fachangestellten für Arbeitsförderung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung (§ 3 Nr. 1)	<p>a) Aufgaben, Ziele und Bedeutung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung beschreiben</p> <p>b) Arbeitsvermittlung im funktionellen Sinne beschreiben; Entwicklung, Gründe und Inhalt des Alleinrechts der Bundesanstalt für Arbeit (BA) sowie Voraussetzungen für Ausnahmen erläutern, Umfang und Zweck der Ausnahmen darstellen</p> <p>c) Die Mitwirkung der Arbeitsvermittlung im Leistungsverfahren erklären</p> <p>d) Bei der Arbeitslosmeldung Leistungsvoraussetzungen und Verfahren erläutern</p> <p>e) Vermittlungsvorschläge unterbreiten</p> <p>f) Möglichkeiten und Verfahrensregeln der überbezirklichen Arbeitsvermittlung berücksichtigen</p> <p>g) Die spezielle Situation der Angehörigen besonderer Personen- und Zielgruppen beurteilen und bei der Aufgabendurchführung beachten</p> <p>h) Bei der Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb der BA mitwirken</p>	10		8
		<p>i) Besonderheiten der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung von Schwerbehinderten und Rehabilitanden berücksichtigen</p> <p>k) Die Aufgaben der BA nach dem Schwerbehindertenrecht erläutern</p> <p>l) Die Pflicht von Arbeitgebern zur Beschäftigung von Schwerbehinderten nach Art und Umfang erläutern; Anzeigen auswerten und Verzeichnisse führen</p> <p>m) Anrechnungen auf Pflichtplätze vornehmen und Anträge auf Gleichstellung bearbeiten</p> <p>n) Stellungnahmen zu Anträgen auf Zustimmung zur Kündigung fertigen</p>	2	6	
		<p>o) Gründe und Probleme der Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer sowie Zweck des Erlaubnisvorbehalts erläutern</p>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>p) Anträge auf Arbeitserlaubnis bearbeiten</p> <p>q) Funktionen der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung bei der Vermittlung nach dem Ausland darstellen und die Anwerbung und Vermittlung aus dem Ausland erläutern</p>	1		2
		<p>r) Den Kündigungsschutz bei anzeigepflichtigen Entlassungen und die Mitteilungspflicht über betriebliche Veränderungen erläutern</p> <p>s) Voraussetzungen für die Zustimmung zu den Entlassungen prüfen und Fristen berechnen</p> <p>t) Zweck und Umfang der Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung und die Aufgaben der BA beschreiben; bei Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis mitwirken</p>	2		2
2	Berufsberatung (§ 3 Nr. 2)	<p>a) Aufgaben, Ziele und Bedeutung der Berufsorientierung, beruflichen Beratung und Ausbildungsvermittlung beschreiben</p> <p>b) Maßnahmen der Berufsorientierung darstellen</p> <p>c) Berufsorientierende Mittel ziel- und adressatengerecht einsetzen</p> <p>d) Ablauforganisation und Durchführung der beruflichen Beratung erläutern</p> <p>e) Die spezielle Situation des Ratsuchenden beurteilen und bei der Aufgabendurchführung beachten</p> <p>f) Vorschläge für die Vermittlung in Ausbildungsstellen unterbreiten</p> <p>g) Möglichkeiten und Verfahrensregeln der Ausgleichsvermittlung berücksichtigen</p> <p>h) Vermittlungsähnliche Aufgaben ausführen</p> <p>i) Bei der Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb der BA mitwirken</p>		12	
		<p>k) Bedeutung und wesentliche Inhalte der Berufskunde und des Berufsbildungsrechts darstellen</p> <p>l) Berufskundliche Dokumentations- und Arbeitsmittel handhaben</p> <p>m) Bildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland bei der Aufgabendurchführung berücksichtigen</p>	2	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (§ 3 Nr. 3)	<p>a) Aufgaben und Zuständigkeiten der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, der Berufsberatung sowie der Leistungsabteilung bei der Aufgabendurchführung abgrenzen</p> <p>b) Ziele der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nennen</p>	1		
		<p>c) Gründe und Bedeutung der Förderung der beruflichen Bildung, der Förderung der Arbeitsaufnahme und der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation beschreiben</p> <p>d) Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nennen und Förderungs- und Anspruchsvoraussetzungen erläutern</p> <p>e) Voraussetzungen für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen und Unterhaltsgeld, die Erstattung notwendiger Kosten und die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen prüfen und zu Anträgen Stellung nehmen</p> <p>f) Voraussetzungen für die Gewährung von Einzelleistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme prüfen und zu Anträgen Stellung nehmen</p>	8		12
		<p>g) Das gegliederte System der beruflichen Rehabilitation beschreiben und die Aufgaben der BA in diesem System erläutern</p> <p>h) Rehabilitations- und Kostenträger sowie deren Zuständigkeit feststellen</p> <p>i) Voraussetzungen für eine Vorleistung durch die BA prüfen</p> <p>k) Bei der Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken</p> <p>l) Leistungen zum Lebensunterhalt, zu den Kosten der Maßnahme und sonstige Leistungen an den Behinderten sowie Leistungen an Arbeitgeber festsetzen</p>	2	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 3 Nr. 4)	a) Ziele und Bedeutung der Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beschreiben b) Personengesellschaften und Körperschaften und deren Vertretung und Haftung erläutern c) Allgemeine, betriebliche und persönliche Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld prüfen, Beginn und Dauer der Leistung festsetzen d) Anspruchsvoraussetzungen für die produktive Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld prüfen e) Betriebliche Abrechnungslisten überprüfen f) Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Schlechtwettergeld und Kurzarbeitergeld erstatten	4		2
		g) Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und Anforderungen an die Träger nennen h) Voraussetzungen für die Zuweisung von Arbeitnehmern prüfen i) Beim Zahlbarmachen der Leistungen und bei der Gesamtabrechnung mitwirken k) Zweck der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und die Aufgaben der BA auf diesem Gebiet beschreiben	1	2	
5	Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und Vorruhestand (§ 3 Nr. 5)	a) Aufgaben, Ziele und Bedeutung der Arbeitslosenversicherung beschreiben b) Beitragspflicht, Beitragsfreiheit und Ersatztatbestände beurteilen c) Die Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld prüfen d) Arbeitslosengeld der Höhe nach festsetzen, Anspruchsdauer bestimmen und Leistung bewirken e) Nebeneinkommen anrechnen f) Versagens-, Ruhens-, Sperrzeit- und Erlöschenstatbestände ermitteln und die daraus folgenden Entscheidungen herbeiführen g) Anzeigen und Erklärungen entgegennehmen und auswerten	6		6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> h) Die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenhilfe prüfen i) Allgemeine und spezielle Bedürftigkeitsprüfung unterscheiden k) Arbeitslosenhilfe der Höhe nach festsetzen, Bewilligungszeitraum bestimmen 		1	4
		<ul style="list-style-type: none"> l) Bedeutung des Konkursausfallgeldes erläutern und bei Bewilligung von Leistungen mitwirken m) Leistungen der BA nach Vorruhestandsregelungen beschreiben n) Sozialversicherung der Leistungsempfänger erläutern o) Internationale Regelungen zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigen 	1	2	
6	Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Familienlastenausgleichs (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben, Ziele und Bedeutung des Familienlastenausgleichs beschreiben b) Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen prüfen c) Ausschlußtatbestände und Anspruchskonkurrenzen feststellen sowie rechtliche Auswirkungen beurteilen d) Beginn, Ende und Höhe der Leistungen festsetzen e) Zahlungen an Dritte veranlassen f) Überstaatliche Rechtsvorschriften und zwischenstaatliche Vereinbarungen berücksichtigen 	3		4
7	Arbeitsmarktbeobachtung, Statistik, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Den Arbeitsmarkt und seine Abhängigkeit von Wirtschafts- und Bevölkerungsstrukturen erläutern b) Die strukturbestimmenden Faktoren und die Arbeitsmarktsituation in der Wirtschaftsregion beschreiben und bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen 	1		1
		<ul style="list-style-type: none"> c) Grundlegende Zusammenhänge zwischen technologischen Entwicklungen, Strukturwandel, Wachstum und Beschäftigung darstellen d) Ziele und Bedeutung der Arbeitsmarktbeobachtung beschreiben und bei der Durchführung und Auswertung mitwirken 		2	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>e) Aufgaben und Ziele der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung beschreiben sowie die Bedeutung der Ergebnisse für die Aufgabenerledigung erläutern</p>			
		<p>f) Aufgaben und Aufbau des statistischen Dienstes der BA und die Bedeutung der Statistik als Erkenntnis- und Entscheidungshilfe beschreiben; für die BA wesentliche statistische Fachbegriffe erläutern</p>			
		<p>g) Bei der Vorbereitung, Durchführung, Aufbereitung und Auswertung statistischer Erhebungen unter Einsatz verschiedener Methoden und Techniken mitwirken</p>	2		1
		<p>h) Bereitstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse erläutern und diese bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen</p>			
8	Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger, bürgerorientiertes Verwaltungshandeln (§ 3 Nr. 8)	<p>a) Die Dienstleistungsfunktion der BA bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen</p> <p>b) Nach Gesichtspunkten bürgerorientierten Verwaltungshandelns Aufklärung, Beratung und Auskunft gestalten</p> <p>c) Inhalt und Form von mündlichen Mitteilungen und Schriftsätzen nach Informationsziel und Adressatenkreis gliedern und gestalten</p> <p>d) Aufgaben, Ziele und Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit der BA beschreiben und bei ihrer adressatengerechten Durchführung mitwirken</p> <p>e) Im Rahmen von Datenschutz und Datensicherheit die Rechtsvorschriften bei der Erhebung und Behandlung personenbezogener Daten sowie beim Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen anwenden</p>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
9	Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Sozialleistungssystems (§ 3 Nr. 9)	<p>a) Die staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland und ihre Bezüge zu den Aufgaben der BA darstellen</p> <p>b) Die Aufgaben der BA und ihre rechtlichen Grundlagen beschreiben sowie die Bedeutung der Aufgaben für Wirtschaft und Gesellschaft erläutern</p>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>c) Die Funktion der BA im Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland als Ergebnis eines historischen Entwicklungsprozesses der einzelnen Fachaufgaben beschreiben</p> <p>d) Die allgemeinen und die gemeinsamen Vorschriften für die Gewährung von Sozialleistungen sowie die Vorschriften über die Zusammenarbeit der Leistungsträger anwenden</p> <p>e) Wichtige Begriffe des Einkommensteuerrechts und ihre Bedeutung für die Leistungsgewährung erläutern</p>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
10	Aufbau- und Ablauforganisation der Bundesanstalt für Arbeit (§ 3 Nr. 10)	<p>a) Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und die Rechtsform der BA beschreiben sowie Unterschiede zu anderen Sozialleistungsträgern darstellen</p> <p>b) Die organisatorische Gliederung der BA als Folge ihrer Aufgabenstellung erläutern</p> <p>c) Aufbau, organisatorische und arbeits-technische Gliederung der Abteilungen eines Arbeitsamtes und deren Zusammenwirken bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen</p> <p>d) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung anwenden, das Geschäftsverfahren beherrschen</p> <p>e) Aktenordnung und Aktenplan anwenden</p> <p>f) Einrichtungen zur Verbesserung der Ablauforganisation beschreiben</p>	2		
11	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Nr. 11)	<p>a) Die BA als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung in das System von unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung einordnen</p> <p>b) Die Funktion der Selbstverwaltung der BA im System der sozialen Selbstverwaltung darstellen</p> <p>c) Gliederung, Zusammensetzung und Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane der BA erläutern; Unterschiede zur Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger darstellen</p> <p>d) Bedeutung, Einwirkungsmöglichkeiten und Arbeitsweise der Selbstverwaltung in der BA beschreiben</p>	1	1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Rechts- und Fachaufsicht sowie Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorbehalte als Funktionen der Staatsaufsicht beschreiben			
12	Aufbringung der Mittel, Haushalt und Vermögen (§ 3 Nr. 12)	a) Die für die BA maßgebenden haushaltsrechtlichen Vorschriften erläutern b) Arten öffentlicher Einnahmen, Einnahmen nach dem AFG und sonstige Finanzierungsmittel der BA unterscheiden und den Aufgaben der BA zuordnen c) Zusammenhänge zwischen Struktur und Volumen des Haushalts der BA, den sozialpolitischen Zielen und den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen aufzeigen d) Haushaltsgrundsätze beachten e) Zweck, Zustandekommen, Einteilung und rechtliche Wirkungen des Haushalts der BA beschreiben f) Zweck und Bedeutung der Rücklage der BA darstellen; Vermögensarten nennen g) Zuweisung von Haushaltsmitteln und Ermächtigung zur Haushaltsführung beschreiben h) Ermächtigungsarten unterscheiden, Kassenanordnungen erstellen und Haushaltsüberwachungslisten führen i) Aufbau, Aufgaben und Arbeitsweise der Kassen und Zahlstellen beschreiben; Bestimmungen über den Zahlungsverkehr und die Kassensicherheit anwenden		2	
		k) Einziehungsverfahren einleiten l) Bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen mitwirken m) Haftung für Vermögensschäden erläutern n) Bei Haftungstatbeständen Schadens- und Forderungshöhe feststellen o) Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen darstellen und bei der Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen mitwirken p) Kontrollen bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts der BA darstellen	2		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Allgemeine und Sachverwaltung (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben der Allgemeinen und Sachverwaltung als Voraussetzung für die Durchführung der Fachaufgaben erläutern b) Die Möglichkeiten zur Deckung des Raumbedarfs sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften darstellen c) Bei der Verwaltung der Liegenschaften mitwirken d) Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in der BA beschreiben 		1	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Beschaffungsgrundsätze und -verfahren anwenden f) Vergabearten bestimmen, Angebote einholen, Aufträge vergeben g) Geräte, Materialien und Bücher erfassen und verwalten; beim Einsatz und bei der Unterhaltung von Dienstfahrzeugen mitwirken h) Bei organisatorischen Maßnahmen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken mitwirken i) Ergonomische Gesichtspunkte bei der Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsplätzen berücksichtigen 		6	
14	Arbeits- und Dienstrecht, Arbeitsschutzregelungen (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts darstellen b) Arbeitsrechtliche Stellung von Angestellten und Arbeitern in der BA erklären und zur dienstrechtlichen Stellung von Beamten abgrenzen c) Rechtsgrundlagen für die Arbeitsverhältnisse in der BA darstellen d) Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte bei Personalmaßnahmen beachten e) Das Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen erklären, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erläutern f) Vorschriften für die Eingruppierung von Angestellten in der BA anwenden g) Bei der Einstellung von Angestellten mitwirken und Arbeitsverträge vorbereiten h) Beschäftigungs- und Dienstzeit festsetzen, Auswirkungen nennen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) Vergütung und Zulagen festsetzen; sonstige finanzielle Ansprüche und Sozialbezüge nach Art und Umfang darstellen k) Bei der Gewährung von Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung mitwirken l) Erstattung von dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen beschreiben m) Reisekostenvergütung und Trennungsgeld festsetzen n) Grundzüge der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer der BA darstellen o) Arten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen darstellen; bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung mitwirken p) Die Verfolgung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis darstellen q) Regelungen für den Personaldatenschutz anwenden r) Das Zusammenwirken von Dienststellen und Personalvertretungen in der BA darstellen s) Vorschriften für den sozialen Arbeitsschutz anwenden t) Regelungen über den technischen Arbeitsschutz, insbesondere für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, berücksichtigen 		12	5
15	Aus- und Fortbildung in der Bundesanstalt für Arbeit (§ 3 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Vorschriften, Pläne, Ausbildungsmittel und -maßnahmen des Ausbildungsberufs darstellen b) Inhalt und Auswirkungen des Ausbildungsverhältnisses erläutern c) Fortbildungsmöglichkeiten in der BA beschreiben 	1		
16	Verwaltungsverfahren, Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Für die BA bedeutsame Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts und Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens in der BA erläutern b) Amtshilfe beantragen, Amtshilfeersuchen bearbeiten c) Anliegen klären, auf sachgerechte Antragstellung hinwirken, Anträge annehmen und Sachverhalte ermitteln 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> d) Anhörung Beteiligter vorbereiten, bei der Auswertung des Anhörungsergebnisses mitwirken e) Voraussetzungen und Verfahren der Akteneinsicht durch Beteiligte erläutern f) Fristen und Termine berechnen, festsetzen und berücksichtigen g) Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darstellen h) Die einem Sachverhalt entsprechenden Vorschriften heranziehen und anwenden i) Zustandekommen, Inhalt und Bekanntgabe von Verwaltungsakten erläutern k) Vorgänge entscheidungsreif bearbeiten, Leistungen festsetzen und bewirken, Bescheide formulieren l) Voraussetzungen für die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie für die Berichtigung und Nichtigkeit des Verwaltungsaktes darstellen m) Rücknahme und Widerruf des Verwaltungsaktes erklären n) Verwaltungsakte aufheben, Erstattungstatbestände erkennen, Erstattungspflicht bei zu Unrecht erbrachten Leistungen und Erstattungsbetrag durch schriftlichen Verwaltungsakt festsetzen o) Zustellung und Vollstreckung in Angelegenheiten der BA beschreiben p) Methoden für systematisches Lernen und Arbeiten anwenden q) Methoden zur Beschaffung, Ordnung und Auswertung von Informationen anwenden r) Aktenvermerke und Verfügungen erstellen s) Aufgaben, Ziele, Umfang und erkennbare Entwicklungen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechniken in der BA beschreiben t) Organisations- und Arbeitsmittel einschließlich Informations- und Kommunikationstechniken handhaben u) Bei DV-gestützten Arbeitsabläufen mitwirken, Daten aufbereiten und Datenausgabe verwerten v) Auswirkungen des Technikeinsatzes auf die Organisation der BA, auf die Arbeitsinhalte und Arbeitsbedingungen sowie auf die internen und externen Kommunikationsbeziehungen berücksichtigen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
17	Widerspruchsverfahren, gerichtliches Verfahren, Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten (§ 3 Nr. 17)	a) Zweck und Ablauf des Widerspruchsverfahrens erläutern sowie Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Widerspruchs nennen b) Die Funktion der Widerspruchsstelle des Arbeitsamts beschreiben c) Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit sowie Zuständigkeiten und Besetzung der Sozialgerichte erläutern d) Die für die erste Instanz maßgebenden Verfahrensgrundsätze des Sozialgerichtsverfahrens nennen e) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln berücksichtigen			2
		f) Typische Sachverhalte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach den bei der BA anzuwendenden Rechtsvorschriften nennen g) Den Tatbestandsmerkmalen der Straf- und Bußgeldvorschriften des AFG entsprechende Sachverhalte feststellen, Ahndungsmöglichkeiten darstellen und im Verfahren mitwirken		1	

**Verordnung
über die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen bei Rechtsbeiständen**

Vom 8. Juni 1988

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft,

auf Grund des § 97 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 53 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen besitzt auch ein Rechtsbeistand, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.

§ 2

Auf Berufsausbildungsverhältnisse von Rechtsbeistandsgehilfen, die vor dem 1. August 1988 mit der Berufsausbildung begonnen haben, ist bis zu deren Beendigung die Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2506) weiter anzuwenden, es sei denn, ein Rechtsbeistand, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, vereinbart mit dem Auszubildenden die Anwendung der Vorschriften der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 2 dieser Verordnung die Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 10. Juni 1988

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 88	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	562
3. 5. 88	Bekanntmachung zu der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	565
4. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	566
6. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	568
9. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	570
9. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	572
16. 5. 88	Bekanntmachung von Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank	574
16. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	583
25. 5. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dänischen Abkommens über die Wehrpflicht deutsch-dänischer Doppelstaater	584

Die fremdsprachigen Fassungen des Übereinkommens vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 146 vom 31. Mai 1984 veröffentlicht worden.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
14. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 982/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	L 74/35 19. 3. 88
14. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 983/88 der Kommission mit Sondervorschriften über die Vermarktung von Olivenöl, das unerwünschte Stoffe enthält	L 74/36 19. 3. 88
15. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 994/88 der Kommission über die Anwendung einer Ausgleichsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 99/12 16. 4. 88
14. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 995/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	L 99/13 16. 4. 88
21. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1030/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland	L 102/1 21. 4. 88
21. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1050/88 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1023/88 des Rates	L 103/12 22. 4. 88
21. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1051/88 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1024/88 des Rates	L 103/18 22. 4. 88
20. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1052/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft	L 103/24 22. 4. 88
21. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1053/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	L 103/25 22. 4. 88
28. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1059/88 des Rates zur Festlegung der Regelung für den Handel Griechenlands mit der Türkei	L 104/4 23. 4. 88
19. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1060/88 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1987/88 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch	L 104/5 23. 4. 88
26. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1090/88 der Kommission mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 106/21 27. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung	L 105/28 26. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	L 110/1 29. 4. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
21. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1008/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	L 100/1	19. 4. 88
21. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1009/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	L 100/4	19. 4. 88
21. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1010/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	L 100/7	19. 4. 88
21. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1011/88 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/87 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	L 100/9	19. 4. 88
18. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1021/88 des Rates zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1058/86 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Waagen	L 101/1	20. 4. 88
18. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1022/88 des Rates zur Ausdehnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 eingeführten Antidumpingzolls auf bestimmte in der Gemeinschaft montierte elektronische Schreibmaschinen	L 101/4	20. 4. 88
18. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1023/88 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Positionen 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 0206 10 95 und 0206 29 91 der Kombinierten Nomenklatur (1988)	L 101/9	20. 4. 88
18. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1024/88 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem hochwertigem Rindfleisch der Position 0201 und der Unterposition 0206 10 95 der Kombinierten Nomenklatur für das Jahr 1988	L 101/10	20. 4. 88
18. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 des Rates über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen	L 102/5	21. 4. 88
18. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1045/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 103/1	22. 4. 88
28. 3. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 des Rates über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 104/1	23. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1077/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Empfangsgeräte für den Funksprechverkehr der Positionen 8527, 8528 und 8529 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 105/5	26. 4. 88
25. 4. 88	Verordnung (EWG) Nr. 1078/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 16 (Ifd. Nummer 40.0160) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung Nummer (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 105/7	26. 4. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 4. 88 Verordnung (EWG) Nr. 1079/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nummer 40.0750) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 105/8	26. 4. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 (ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987)	L 110/88	29. 4. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3636/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 (ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987)	L 110/94	29. 4. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986)	L 117/33	5. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986)	L 117/34	5. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4057/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986)	L 117/35	5. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4058/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986)	L 117/36	5. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4167/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1988) ABl. Nr. L 398 vom 31. 12. 1987)	L 117/36	5. 5. 88
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 669/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1988)	L 118/42	6. 5. 88